

# Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2025 (auf 2 Seiten) zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec Nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits.

Gestützt auf Art. 5 und 7 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2025, haben die Vertragsparteien folgenden Ergänzungsvertrag per 01.01.2025 – 31.12.2028 beschlossen:

## 1. Rechtsgrundlage Ergänzungsvertrag

Art.1 und Art.5 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche **01.01.2025 bis 31.12.2028**

## 2. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Spesenregelung GAV Art. 25, Art. 44 und Art. 45)

- 2.1 Die Mittagzulagen, Fahrspesen und Reisezeit sind im GAV Art. 25, Art. 44 und 45 geregelt.
- 2.2 Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückfahrt für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmer in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten, sofern am anspruchsberechtigten Arbeitstag mindestens 6 Stunden gearbeitet wurde. Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- 2.3 Die Firmen haben die Möglichkeit, pauschale, betriebliche Vereinbarungen zu treffen. Diese müssen gesamthaft dem GAV materiell gleichwertig und mindestens für ein Kalenderjahr gültig sein. Die betriebsintern ausgehandelten Lösungen sind schriftlich festzuhalten, von der Geschäftsleitung sowie der Paritätischen Kommission zu unterzeichnen und allen Arbeitnehmenden auszuhändigen.

## 3. Pikettdienst (GAV Art. 43)

Bei Bereitschaftsdienst (Pikettdienst) gemäss GAV, Art. 43 erhält der Arbeitnehmende folgende Pauschalentschädigungen:

- Pro Werktag:	Montag bis Freitag	CHF 20.--
- Wochenende:	Samstag und Sonntag je	CHF 40.--
- Feier- / Freitage:	Zum Beispiel: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.	CHF 40.--

Die Firmen haben die Möglichkeit, betriebsindividuelle Regelungen, die insgesamt gleichwertig sind zu treffen. Die betriebsintern ausgehandelten Lösungen sind schriftlich festzuhalten, von der Geschäftsleitung sowie der Arbeitnehmervertretung zu unterzeichnen und allen Arbeitnehmenden auszuhändigen.

## 4. Feiertage (GAV Art. 31)

Höchstens 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen. Folgende Feiertage kommen in Frage: Neujahr, 2. Januar (Berchtoldstag) oder 1. November, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Bundesfeiertag), 25. Dezember und 26. Dezember.

Während der Basler Fasnacht oder einem lokalen ortsüblichen Anlass wird (1 Tag oder 2 halbe Tage) nur bezahlt, sofern einer der 9 offiziellen Feiertage auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Wo ein Arbeitgeber usanzgemäss bisher zusätzliche Feiertage entschädigt hat, kann er von dieser Regelung nur abweichen, wenn er dies den Arbeitnehmenden anfangs Jahr mitteilt.

## 5. Mindestlöhne (GAV Art. 39)

Können die vorgenannten Minimallohne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der Paritätische Landeskommission gestützt auf Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch, um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die Paritätische Landeskommission wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen.

## 6. Vollzugskostenbeitrag (GAV Art. 20)

Für Arbeitnehmende der vertragsschliessenden Verbände:

Sämtliche dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden sind verpflichtet, einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag zu entrichten (dabei inbegriffen ist der Beitrag GAV). Dieser stellt sich wie folgt zusammen:

1. Gemäss GAV Art. 7	Regionaler Berufsbeitrag	Total	CHF 15.00
2. Gemäss GAV Art. 20	20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag	Total	<u>CHF 25.00</u>
Total monatlicher Vollzugskostenbeitrag			CHF 40.00

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

Für Firmen die dem Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) unterstehen:

Beiträge Arbeitnehmende	(20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag)	Total	CHF 25.00
Beiträge Arbeitgeber	(20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag)	Total	<u>CHF 25.00</u>
Total monatlicher Berufs- und Vollzugskostenbeitrag			CHF 50.00

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

### Grundbeitrag

Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal Fr. 240.-- pro Jahr, bzw. Fr. 20.-- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet

Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen. In der praktischen Ausführung bedeutet dies: Von Arbeitgebern, die suissetec-Mitglied sind, wird kein Vollzugskostenbeitrag und Grundbeitrag erhoben.

## 10. Paritätische Kommission (GAV Art. 10)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung der für beide Parteien entstehenden beruflichen Fragen und Probleme auf regionaler Ebene wird eine Paritätische Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder werden von den vertragschliessenden Verbänden gewählt. Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission und deren Befugnisse werden in einem besonderen Geschäfts- und Finanzreglement umschrieben.

## 11. Kontrollorgan

Als Kontrollorgane bezeichnen die Vertragsparteien die zuständigen Institutionen wie zum Beispiel die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB mit Sitz in Pratteln.

## 12. Schiedsgericht (GAV Art. 12)

Als vertragliches Schiedsgericht bestellen die Vertragsparteien die zuständigen Organe wie zum Beispiel die Paritätische Landeskommission (PLK). Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich.

## 13. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Ergänzungsvertrag tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Ergänzungsvertrag 2024 zwischen der suissetec Nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits.

Basel / Liestal, im Dezember 2024

### **suissetec Nordwestschweiz**

Präsidentin	Vize-Präsident
Rosi Wohlgemuth	Daniel Tschudin

### **Syna die Gewerkschaft Zentralsekretariat**

Vizepräsident	Branchenleiterin
Andreas Stocker	Susanna Sabbadini

### **Gewerkschaft Unia, Zentralsekretariat**

Präsidentin	Mitglied der Geschäftsleitung
Vania Alleva	Bruna Campanello

### **Syna-Die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz**

Regionalsekretär
Abel Perez

### **Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz**

Regionalleiterin	Mitglied der Geschäftsleitung
Sanja Pesic, Co-Leitung	Manuel Käppler